

Preisblatt Ersatzversorgung RLM (niederspannungsseitige Versorgung) gültig ab 1. April 2024

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen:

Energiepreise

Wirkarbeitspreise

Der reine Energie-Arbeitspreis für die während eines Abrechnungsmonats entnommene Wirkarbeit beträgt

| | |
|----------------|---------------------------|
| in der HT-Zeit | 17,98 ct/kWh netto |
| in der NT-Zeit | 17,98 ct/kWh netto |

Zu den vorgenannten Preisen werden zusätzlich die Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in der jeweils gültigen Höhe laut veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers berechnet.

Sie werden zuzüglich der Stromsteuer, der Konzessionsabgabe, den Umlagen aus EEG, KWKG und § 19 Abs. 2 Strom NEV, der Offshore-Netzumlage und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

Auf den hieraus resultierenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Tarifzeiten

| | | |
|----------------------------|-----------------------------|------------------|
| Als HT-Zeiten gelten: | Montag bis einschl. Freitag | an Samstagen |
| 01.10. bis einschl. 31.03. | 6:00 – 22:00 Uhr | 6:00 – 13:00 Uhr |
| 01.04. bis einschl. 30.09. | 6:00 – 18:00 Uhr | |

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in Passau geltenden gesetzlichen Feiertage.

Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe für **Sondervertragskunden** beträgt derzeit 0,11 ct/kWh.

(Sondervertragskunde = Abnahmestellen mit einer gemessenen höchsten ¼-Stunden-Leistung von mind. 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten und einem Verbrauch von mind. 30.000 kWh pro Jahr).

Wenn im Kalenderjahr die Kriterien für Sondervertragskunden nicht erfüllt sind, wird der Unterschiedsbetrag zwischen Sondervertrags- und Tarifkundenkonzessionsabgabe für das Abrechnungsjahr im Monat Dezember nachberechnet.

Die Konzessionsabgabe für **Tarifkunden** beträgt derzeit 1,59 ct/kWh.